

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Geschäftsführung
Heinrichshall 2
07586 Bad Köstritz

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737840
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 44/12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der
Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274)

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/44/12

Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2,
07586 Bad Köstritz, vom 03.12.2012, zuletzt ergänzt am 07.01.2013 auf
Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung
und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder
Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung
in industriellem Umfang..., zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden
oder sonstigen anorganischen Verbindungen... (hier: Herstellung von
Molekularsieben)

Weimar
15. Juli 2013

auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2,

Gemarkung Pohlitz, Flur 3,
Flurstück „Die oberen Loitzschgen“
Flurstück-Nr. 396/4, 398/3, 402/2, 403/1.

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2 in
07586 Bad Köstritz, erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten
Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß
§ 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973)), sowie
der Nr. 4.1.16, in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet,
des Anhangs zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum
Betrieb der geänderten Anlage

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

**zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang...,
zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen:
Anlage zur Herstellung von Molekularsieben mit einer Kapazität von 10.800 t/a**

auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 3, Flurstück „Die oberen Loitzschgen“, Flurstück-Nr. 396/4, 398/3, 402/2, 403/1.

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben umfasst antragsgemäß folgende Maßnahmen:

- für vierzehn im Einzelnen ausgewiesene Emissionsquellen der Molekularsiebanlage dauerhaft niedrigere Staubfrachten zu emittieren, als im Genehmigungsbescheid Nr. 35/09 festgesetzt worden waren;
- dauerhafte Festschreibung der entsprechenden niedrigen Reingasstaubgehalte unterhalb des Grenzwertes entsprechend Ziffer 2.1.12, 2.1.14, 2.1.15 (hier nur für E703, 704), 2.1.16, 2.1.18, 2.1.19.2, 2.1.20 (hier nur für E710), 2.1.23, 2.1.25 und 2.1.26 des Genehmigungsbescheides Nr. 35/09 (hier: 10 mg/m³ statt 20 mg/m³) für vierzehn ausgewiesene Quellen
- Wegfall einer Beauftragung zur kontinuierlichen Staubmessung für Emissionsquellen der Molsiebanlage
- sowie für ausgewiesene Quellen den Wegfall der Forderungen zur Einzelmessung.

Diese Genehmigung schließt antragsgemäß keine sonstigen Entscheidungen nach § 13 BImSchG (wie Baugenehmigung etc.) ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

0.	Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
1.	Anträge mit Erläuterungen/Begründungen	
1.1	Erläuterungen / Begründungen mit Begründung des Antrages nach § 16 (2) BImSchG	(3 Blatt)
1.2	Anträge Formblatt 1.1 und 1.2 vom 03.12.2012 mit Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 (2) BImSchG und Anlage zum Fbl. 1.1 – Liste vorangegangener Genehmigungen u. Anzeigen	(3 Blatt)
2.	Unterlagen zum Antrag	
2.0	Kriterien zur Einzelfallprüfung bezüglich UVP-Erfordernis	(2 Blatt)
2.1	Anlagen- u. Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung Vorhabensbeschreibung Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte 1:1000	(2 Blatt)

erstellt am 30.11.2012, Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz
 Flur 3 Flurstück-Nr. 396/4, 402/2, 397/2, 398/3
 mit Markierung von Synthesegebäude und Turmgebäude (1 Blatt)

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Schematische Darstellung der Anlage und (als Kapitel 2.2.2) Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen

2.2.1.1 Verfahrensfließbilder Abgas erfassung/-reinigung Anlage z. H. v. Molsieben

Zeichnung Nr. 2011.13-04/Teil 1 vom 07.12.11 (1 Blatt)

Zeichnung Nr. 2011.13-03/Teil 1 vom 23.06.11 (1 Blatt)

2.2.1.2 Formblatt 2.1 Techn. Betriebseinrichtungen

(Angabe „keine Änderungen der Anlage“) (1 Blatt)

2.2.3 Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz *(Hinweis: Nr. gem. Unterlagen)*

Formblätter: 2.2 / 2.3 / 2.4: mit Hinweis, dass keine Änderung der
 Einsatzstoffe und der Produkte gegenüber aktuellem Gen.-Bestand
 erfolgt (4 Blatt)

2.2.4 Angaben zu Emissionen (Luft)

2.2.4.1 Angaben zu Emissionen

Auswertung der gemessenen Staubemissionen der Molsiebanlage
 mit tabellarischer Übersicht (2 Blatt)

2.2.4.2 Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge) (2 Blatt)

2.2.4.3 Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung) (4 Blatt)

2.2.4.4 Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis) (2 Blatt)

2.2.4.5 Anschreiben der Fa. AIRTEC Gesellschaft für Umweltmessungen mbH
 vom 04.11.2011 (Übergabeanschr. an CWK) (1 Blatt)

Messbericht der Firma AIRTEC Gesellschaft für Umweltmessungen mbH,
 Leipzig, Bericht 11/012 vom 04.11.2011 (50 Seiten und 61 Seiten Anlagen) (111 Blatt)

2.2.5 Angaben zu Lärmemissionen

Formblätter: 2.8 / 2.8: mit Hinweis, dass keine Änderung der
 Lärmemissionen gegenüber aktuellem Gen.-Bestand erfolgt (3 Blatt)

2.2.6 Sicherheitsvorkehrungen / Störfall

Formblätter: 2.10/2.10a/b: mit Hinweis, dass keine Änderung der
 Störfallrelevanz gegenüber aktuellem Gen.-Bestand erfolgt (4 Blatt)

2.2.7 Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

Formblätter: 2.11/2.12: mit Hinweis, dass keine Änderung der
 Abfälle/Abfallmengen gegenüber aktuellem Gen.-Bestand erfolgt (3 Blatt)

2.2.8 Energieeffizienz / Wärmenutzung (1 Blatt)

2.2.9 Maßnahmen nach Betriebseinstellung (1 Blatt)

2.3 Bauvorlagen

2.3.1 Topographische Karte

Topographische Karte 5038-SW Gera NW 2. Auflage 2011
 Maßstab 1 : 10 000 (1 Blatt)

2.3.2 Zeichnung Nr. 99-007.062:1f Teillageplan Produktionsabteilung
 Molsiebe, Maßstab 1:500 vom 19.08.2011 (1 Blatt)

mit Lage der Emissionsquellen

2.3.3 Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO
 Hinweis, dass keine baulichen Änderungen vorgenommen werden (1 Blatt)

- 2.3.4 Brandschutz**
Erläuterungsblatt (1 Blatt)
Formblätter: 2.13/2.14: mit Hinweis, dass keine Änderung erfolgt (3 Blatt)
- 2.4 Arbeitsschutz**
Formblätter: 2.15/2.16/2.17: mit Hinweis, dass keine Änderungen erfolgen (4 Blatt)
- 2.5 Angaben zum Abwasser**
Formblätter: 2.18/2.19: mit Hinweis, dass keine Änderungen erfolgen hinsichtlich Anfall von Abwasser (5 Blatt)
- 2.6 Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
Formblätter: 2.20/2.21: mit Hinweis, dass keine Änderungen erfolgen hinsichtlich Anlagen z.U.m. wassergef. Stoffen (5 Blatt)
- 2.7 Natur und Landschaft**
Formblätter: 2.22: mit Hinweis, dass keine Änderungen erfolgen (3 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Genehmigungsbescheiden zur Anlage zur Herstellung von Molekularsieben Nr. 42/98 vom 07.07.99, Nr. 41/98 vom 05.08.99, Nr. 20/01 vom 23.11.01 (i.V.m. Nachtrag 20/01/N vom 29.01.02), Nr. 51/04 vom 17.08.04, Nr. 186 vom 01.06.07, Nr. 43/07 vom 30.08.2007, Nr. 35/09 vom 28.06.2010 (i.V.m. Bescheidänderung Nr. 35/09/Ä1 vom 14.09.2011) und Nr. 34/11 vom 02.03.2012 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

Luftreinhaltung

2.1 Die Forderungen zur Anlage zur Herstellung von Molekularsieben hinsichtlich der Luftreinhaltung aus den vorangegangenen Bescheiden (→ s. Auflistung unter Nr. 1.1) sind auch für die wesentlich geänderte Anlage einzuhalten, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

2.2 Folgende immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen des Kapitels 2.1 Luftreinhaltung des Bescheides Nr. 35/09 vom 28.06.2010 (*Bezug ist hier jeweils die aktualisierte Fassung unter Berücksichtigung der Bescheidänderung Nr. 35/09/Ä1 vom 14.09.2011!*)

bleiben unverändert erhalten:

Nr. 2.1.1 bis 2.1.11

Nr. 2.1.13

Nr. 2.1.17

aus Nr. 2.1.19 – hier Nr. 2.1.19.1 und 2.1.19.3

Nr. 2.1.21 und 2.1.22

Nr. 2.1.24

Nr. 2.1.27 bis 2.1.30

Nr. 2.1.35 (Forderungen zur Kälteanlage behalten komplett Gültigkeit)

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides Nr. 35/09 vom 28.06.2010 werden mit diesem Genehmigungsbescheid

komplett aufgehoben:

Gesamtes Kapitel Nr. 2.1.31.2 – Kontinuierliche Messung; sowie

Nr. 2.1.33 und 2.1.34.

Es erfolgt somit keine Beauftragung mehr zur kontinuierlichen Staubmessung für die Emissionsquellen der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides Nr. 35/09 vom 28.06.2010 **werden mit diesem Genehmigungsbescheid geändert und erhalten daher mit diesem**

Bescheid eine neue Fassung:

Nr. 2.1.12

Nr. 2.1.14 bis 2.1.16

Nr. 2.1.18

aus Nr. 2.1.19 – hier Nr. 2.1.19.2

Nr. 2.1.20

Nr. 2.1.23

Nr. 2.1.25 und 2.1.26

Nr. 2.1.31 – hier: 2.1.31.1 – Einzelmessung

Nr. 2.1.32

Die im nachfolgenden festgesetzten Änderungen betreffen ausschließlich Emissionsbegrenzungen und deren Messung / Überwachung.

Technische Änderungen - wie Änderungen von Ableitbedingungen, von Abgasersfassungen, von Abgasreinigungseinrichtungen etc. - sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Beantragung und somit auch kein Genehmigungsgegenstand.

2.3 Außerdem werden folgende Nebenbestimmungen des Bescheides Nr. 34/11 vom 02.03.2012 **geändert:** Nr. 2.1.7 bis 2.1.8.
Alle anderen immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen des Kapitels 2.1 Luftreinhaltung des Bescheides Nr. 34/11 vom 02.03.2012 bleiben unverändert bestehen.

2.4 Antragsgemäß wird mit diesem Bescheid festgelegt, dass die über nachfolgend aufgelistete Emissionsquellen abgeführten gereinigten Abluftströme im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf eine Massenkonzentration an Staub (gemessen als Gesamtstaub) von **10 mg/m³** nicht überschreiten dürfen:

E 703, E 704, E 705	(jeweils mit Silofilter)
E 708, E 709, E 710	(mit Schlauchfilter: EA1 / bzw. EA2 / bzw. EA3)
E 712, E 713, E 714	(mit Schlauchfilter: EA5 / bzw. EA6 / bzw. EA7.1)
E 1201	(Filterabscheider 0539)
E 1203	(Filterabscheider 0439)
E 1204, E 1205	(jeweils mit Bunkeraufsatzfilter)
E 1206	(Filterabscheider 0441).

2.5 Die Emissionsbegrenzungen der unter v.g. Nr. 2.4 nicht namentlich aufgeführten anderen Emissionsquellen der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben sind von der Änderung nicht betroffen und es gelten für diese Quellen die dafür festgesetzten Grenzwerte der vorangegangenen Bescheide weiter fort.

2.6 Es werden antragsgemäß folgende Emissionsbegrenzungen neu festgesetzt und zur Eindeutigkeit die entsprechenden NB hiermit neu formuliert:

Anmerkung: Den nachfolgenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird jeweils in Klammern die ursprüngliche NB-Nr. aus Bescheid Nr. 35/09 bzw. aus Nr. 34/11 beigelegt.

2.6.1 **(ändert NB 2.1.12 aus 35/09):**

Die im Abgas der nachfolgend genannten Entstaubungsanlagen enthaltenen Emissionen dürfen jeweils im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Staub (gemessen als Gesamtstaub) **10 mg/m³:**

<u>Abgasreinigungseinrichtung</u>	<u>Ableitung über Quelle</u>
Abluftfilter 0539	E 1201
Abluftfilter 0439	E 1203
Abluftfilter 0441	E 1206.

2.6.2 **(ändert NB 2.1.14 aus 35/09):**

Die staubhaltige Abluft aus den Befüllvorgängen/Komponentendosierungen in der BE 32 ist aus der „Produktionslinie 4 Kugelgranulat“ für Silo 0500 und aus der „Produktionslinie bindemittelfreie Molekularsiebe“ für Silo 0400 über Entstaubungseinrichtungen jeweils mit einer Höhe von 40 m ins Freie zu leiten für

- Silo 0500 mit Bunkeraufsatzfilter 0505 über **E 1204** und
- Silo 0400 mit Bunkeraufsatzfilter 0400A über **E 1205.**

Dabei dürfen die im Abgas v.g. Abgasreinigungsanlagen enthaltenen Emissionen jeweils im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Staub (gemessen als Gesamtstaub) **10 mg/m³.**

2.6.3 (ändert NB 2.1.15 und 2.1.16 aus 35/09):

Die in den Abgasen der Entstaubungsanlagen (Schlauchfilter) über die Quellen mit den Nr. **E 701**, **E 702** enthaltenen Emissionen dürfen unverändert jeweils im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Staub (gemessen als Gesamtstaub) **20 mg/m³.**

Die im Abgas der nachfolgend genannten Entstaubungsanlagen enthaltenen Emissionen dürfen jeweils im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Staub (gemessen als Gesamtstaub) **10 mg/m³:**

<u>Abgasreinigungseinrichtung</u>	<u>Ableitung über Quelle</u>
Silofilter	E 703
Silofilter	E 704
Silofilter	E 705.

2.6.4 (ändert NB 2.1.18 aus Bescheid 35/09 sowie damit NB 2.1.8 aus Bescheid 34/11):

Die in dem zu erfassenden und über Quelle **E 708** abzuleitenden gereinigten Gesamtabluftstrom aller daran angeschlossenen Aggregate enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Staub (gemessen als Gesamtstaub)	10 mg/m³
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	50 mg/m ³
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	20 mg/m ³
- Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³ .

2.6.5 (ändert Grenzwertfestlegung aus NB 2.1.19.2 des Bescheides 35/09):

2.6.5.1 Die mittels Entstaubungseinrichtung EA 2 (Schlauchfilter) gereinigte Abluft der Aggregate gemäß Fließbild Nr. 2011.13-04 vom 04.12.2012 (datiert 07.12.2011) ist senkrecht nach oben über die vorhandene Emissionsquelle Nr. **E 709** abzuleiten. Dabei dürfen die enthaltenen staubförmigen Emissionen insgesamt einen Emissionswert (**gemessen als Gesamtstaub**) von **10 mg/m³** (Normzustand 273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten.

2.6.5.2 NB Nr. 2.1.19.3 des Bescheides 35/09 bleibt unverändert erhalten.

2.6.6 (ändert NB 2.1.20 aus 35/09):

Die im Abgas der nachfolgend genannten Entstaubungsanlage enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Staub (gemessen als Gesamtstaub) **10 mg/m³:**

<u>Abgasreinigungseinrichtung</u>	<u>Ableitung über Quelle</u>
Schlauchfilter EA 3	E 710

Für das Abgas der nachfolgend genannten Entstaubungsanlage gilt hingegen weiterhin unverändert, dass die enthaltenen Emissionen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten darf:

Staub (gemessen als Gesamtstaub) **20 mg/m³:**

<u>Abgasreinigungseinrichtung</u>	<u>Ableitung über Quelle</u>
Schlauchfilter EA 4	E 711.

2.6.7 (ändert NB 2.1.23 aus Bescheid 35/09):

Die in dem zu erfassenden und über Quelle **E 712** abzuleitenden gereinigten Gesamtabluftstrom enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Staub (gemessen als Gesamtstaub)	10 mg/m³
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	50 mg/m ³
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	20 mg/m ³
- Kohlenmonoxid	50 mg/m ³ .

2.6.8 (ändert NB 2.1.25 i.V.m. NB 2.1.25 Bescheid 35/09):

Die mittels Schlauchfilter EA 6 gereinigte Abluft der Aggregate

- Rückgutbehälter	(0732)
- Granulatoren	(0719 und 0722)
- Rückgutbehälter	(0632)
- Granulatoren	(0619 und 0622)
- Bunkerwaage	(0912)

ist über die vorhandene Emissionsquelle Nr. **E 713** abzuleiten und dabei dürfen die staubförmigen Emissionen in dem gesamten zu erfassenden Abluftstrom dieser Quelle einen Emissionswert (gemessen als Gesamtstaub) von **10 mg/m³** (Normzustand 273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten.

2.6.9 (ändert NB 2.1.26 aus Bescheid 35/09 sowie damit NB 2.1.7 aus Bescheid 34/11):

Die in dem zu erfassenden und über Quelle **E 714** abzuleitenden gereinigten Gesamtabluftstrom aller daran angeschlossenen Aggregate enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Staub (gemessen als Gesamtstaub)	10 mg/m³
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	50 mg/m ³
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	20 mg/m ³
- Kohlenmonoxid	50 mg/m ³ .

2.6.10 (ändert NB 2.1.31 aus Bescheid 35/09 i.V.m. 2.1.10 bis 2.1.13 aus 34/11):

Die Messbeauftragungen zur Einzelmessung Nr. 2.1.31.1.1 aus dem Bescheid 35/09 werden wie folgt geändert:

2.6.10.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen (gem. tabellarischer Auflistung) festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.

Die Messungen sind in der jeweils nachfolgend genannten Frist zu wiederholen.

<u>Nr. NB</u>	<u>betroffene Quellen</u>	<u>Frist für Wiederholungsmessung</u>
2.1.4 (aus 35/09)	E1100	alle drei Jahre
2.1.27 (aus 35/09)	E790	alle drei Jahre
<u>alle nachfolgenden NB-Nr. aus 44/12:</u>		
2.6.1	E1201	alle fünf Jahre
	E1203	alle fünf Jahre

2.6.1	E1206	alle drei Jahre
2.6.2	E1204 E1205	<i>Verzicht auf Messbeauftragung Verzicht auf Messbeauftragung</i>
2.6.3	E703 E704 E705	<i>Verzicht auf Messbeauftragung Verzicht auf Messbeauftragung Verzicht auf Messbeauftragung</i>
2.6.3	E701 E702	alle drei Jahre alle drei Jahre
2.6.4	E708	alle drei Jahre
2.6.5.1	E709	alle drei Jahre
2.6.6	E710 E711	alle drei Jahre alle drei Jahre
2.6.7	E712	alle drei Jahre
2.6.8	E713	alle drei Jahre
2.6.9	E714	alle drei Jahre

(fettgedruckte Nr.: Abweichung von Beantragung →s. Begründung)

- 2.6.10.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Auflistung unter Nr. 2.6.10.1 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.6.10.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.6.10.1 durchzuführenden Messungen ist in zweifacher Ausfertigung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.6.10.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.6.10.1 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.6.10.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.6.10.6 Der unter Nr. 2.6.10.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.6.11 Bei Ausfall oder Störungen der Abgasreinigungseinrichtungen ist die jeweils daran angeschlossene Anlage abzufahren und der Produktionsprozess bis zur Behebung der Störung zu unterbrechen.

Die Beschäftigten sind darüber aktenkundig zu unterweisen.

Die zuständige Überwachungsbehörde im LRA Greiz ist über jeden Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen, deren voraussichtliche Dauer und die Behebung der Störung umgehend telefonisch und danach schriftlich zu informieren.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	500,00 Euro
Auslagen in Höhe von	416,40 Euro

Der Gesamtbetrag von **916,40 EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Kontonummer:	3 004 444 117
Bankleitzahl:	820 500 00
IBAN:	DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334133866043 (Bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 03.12.2012 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang - hier: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 3, Flurstück „Die oberen Loitzschgen“, Flurst.-Nr. 398/3, 396/4, 402/2, 403/1.

Die Anlage wurde mit den Bescheiden Nr. 42/98 vom 07.07.1999, Nr. 41/98 vom 05.08.1999, Nr. 20/01 vom 23.11.2001 (mit Nachtrag 20/01/N vom 29.01.2002), Nr. 51/04 vom 17.08.2004,

Nr. 186 vom 01.06.2007, Nr. 43/07 vom 30.08.2007, Nr. 35/09 vom 28.06.2010 (i.V.m. Bescheid Nr. 35/09/Ä1 vom 14.09.2011) und Nr. 34/11 vom 02.03.2012 wesentlich geändert.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 21/02/A vom 9. April 2002, Nr. 90/08/A vom 13.01.2009.

Eine zeitlich befristete Änderung erfolgte nach Erteilung des Bescheides Nr. 13/13/A vom 27.03.2013.

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben umfasst antragsgemäß folgende Maßnahmen:

- für vierzehn im Einzelnen ausgewiesene Emissionsquellen der Molekularsiebanlage dauerhaft niedrigere Staubfrachten zu emittieren, als im Genehmigungsbescheid Nr. 35/09 festgesetzt worden waren;
- dauerhafte Festschreibung der entsprechenden niedrigen Reingasstaubgehalte unterhalb des Grenzwertes entsprechend Ziffer 2.1.12, 2.1.14, 2.1.15 (hier nur für E703, 704), 2.1.16, 2.1.18, 2.1.19.2, 2.1.20 (hier nur für E710), 2.1.23, 2.1.25 und 2.1.26 des Genehmigungsbescheides Nr. 35/09 (hier: 10 mg/m³ statt 20 mg/m³) für vierzehn ausgewiesene Quellen
- Wegfall einer Beauftragung zur kontinuierlichen Staubmessung für Emissionsquellen der Molsiebanlage
- sowie für ausgewiesene Quellen den Wegfall der Forderungen zur Einzelmessung.

Im Zusammenhang mit der beantragten Änderung erfolgen keine Baumaßnahmen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 44/12 am 19.12.2012 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Mit Schreiben vom 03.12.2012 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (hier: Herstellung von Molekularsieben) handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. Teil I Nr. 17, S. 734 vom 12. April 2013) – unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Für wesentlich zu ändernde Anlagen ist eine UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der ANLAGE 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik
- Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung).

Die Änderung beschränkt sich ausschließlich auf den Betrieb der Anlage und hier auf das Emissionsverhalten (Abluft).

Kein Änderungsgegenstand sind Baumaßnahmen, Errichtung neuer Ausrüstungen, geänderter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc.

Daher hat die Genehmigungsbehörde neben der Überwachungsbehörde keine weiterer Behörden mehr am Verfahren beteiligt.

Der Antragsteller wurde am 11. Juli 2013 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels – ThürBlmSchGZVO vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008/Seite 78, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Mai 2011, GVBl. S. 90) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wurde wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der ANLAGE 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Der Antragsteller beantragt für ausgewiesene Emissionsquellen der Molsiebanlage den Wegfall einer Beauftragung zur kontinuierlichen Staubmessung und für einen Teil der Quellen beantragt er des Weiteren auch noch den Wegfall der Forderungen zur Einzelmessung.

Die Forderungen zur kontinuierlichen Messung waren mit Bescheid 35/09 festgelegt worden, da ausweislich der eingereichten Antragsunterlagen der Massenstrom an staubförmigen Stoffen im

Abgas für die Gesamtanlage zur Herstellung von Molekularsieben unter Einbeziehung bereits vorhandener Emissionen mit ca. 1,1 kg/h prognostiziert war, also im Bereich zwischen 1 kg/h und 3 kg/h gelegen, wofür gemäß TA Luft Nr. 5.3.3.1 i.V.m. Nr. 5.3.3.2 die relevanten Quellen (d.h. i.d.R. die Quellen, deren Staubemissionen mehr als 20 % des gesamten Massenstromes an Staub betragen) mit Messeinrichtungen auszurüsten waren, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtungen).

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH (CWK) legte mit den Antragsunterlagen 44/12 den Messbericht Nr. 11/012 vom November 2011 der AIRTEC Gesellschaft für Umweltmessungen mbH, Leipzig, vor, mit welchem deutlich niedrigere Staubemissionen als die ursprünglich prognostizierten, festgestellt wurden.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit seinem Antrag, für einen Teil der Staub emittierenden Quellen zur dauerhaften Einhaltung von Reingasstaubgehalten unterhalb des Grenzwertes der TA Luft (d.h. Einhaltung von 10 mg/m³ statt 20 mg/m³) für 14 Quellen der Molsiebanlage, womit die summarisch festzustellende Staubfracht insgesamt 1 kg/h unterschreitet. Für die beantragten Quellen wird mit diesem Bescheid dieser neue niedrigere Grenzwert festgeschrieben.

Für einen Teil dieser v.g. Quellen wird auch ein Verzicht auf künftige Einzelmessungen beantragt, da für diese Quellen teilweise Frachten von unter 1 % des Grenzwertes ermittelt wurden.

Diese Grenzwertreduzierungen und Reduzierungen von Messbeauftragungen sind alleiniger Antragsgegenstand. Der Antragsteller verpflichtet sich mit seinen Unterlagen, dauerhaft niedrigere Staubfrachten zu emittieren, als mit den Unterlagen zum Bescheid 35/09 prognostiziert worden waren.

Die Kapazität der Molsiebanlage beträgt weiterhin unverändert: Herstellung von 10.800 Tonnen Molsieben pro Jahr.

Es finden keinerlei Änderungen hinsichtlich Abwasser-/Niederschlagswasseranfall, Lärm, Abfallerzeugung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anlagensicherheit etc. statt.

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Betriebsgelände des CWK im Industrie- und Gewerbepark Heinrichshall. Das Betriebsgelände der CWK GmbH befindet sich an der Südgrenze des Stadtgebietes von Bad Köstritz in der Gemarkung Pohlitz und wird durch die Straße Gera-Eisenberg geteilt (ehemals Verlauf B7).

Die Stadtverwaltung Bad Köstritz teilte in einem früheren Änderungsgenehmigungsverfahren zur Molekularsiebanlage (Reg.-Nr. 34/11) mit, dass sich das Grundstück dieser Anlage in einem Gebiet ohne B-Plan und ohne VE-Plan befindet und dass ein genehmigter Flächennutzungsplan vorliegt. Das Grundstück befindet sich gemäß v.g. Flächennutzungsplan im Industriegebiet.

Es liegt keine Betroffenheit von Schutzgebieten vor.

Die wesentlich zu ändernde Anlage zur Herstellung von Molekularsieben steht nicht in einem verfahrenstechnischen Verbund mit den anderen Chemieanlagen des Betriebes (Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen und Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen) und bildet mit diesen keine integrierte chemische Anlage.

In den Antragsunterlagen (insbesondere im Kap. 2 / Abschnitt 2.0) wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Entscheidungen hinsichtlich des beantragten Verzichtes auf Einzelmessungen für einzelne Quellen begründen sich wie folgt (Nebenbestimmungen im Abschnitt 3 unter der Nr. 2.6.10):

1. Zu den Quellen E 703, 704, 705, E 1204 und E 1205:

Auf eine erneute messtechnische Feststellung (Wiederholungsmessung) der Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte für die Quellen **E 703, 704 und 705** (jeweils ausgestattet mit Silofilter) und die Quellen **E 1204 und E 1205** (jeweils ausgestattet mit Bunkeraufsatzfilter) wird im Ergebnis der Auswertung des Messberichtes der Firma AIRTEC Gesellschaft für Umweltmessungen mbH Leipzig, Bericht 11/012 vom 04.11.2011 gemäß Beantragung künftig verzichtet, da es sich um Abluftströme nach Reinigung mittels Silofilter bzw. Bunkeraufsatzfilter handelt und die emittierte Staubfracht nur sehr gering ist.

Dieser Verzicht auf die Forderungen künftiger Wiederholungsmessungen für v.g. Quellen entbindet den Betreiber aber nicht von seiner Pflicht, die installierten Abgasreinigungsanlagen stets ordnungsgemäß zu betreiben und zu warten sowie bei Ausfällen daran angeschlossene Anlagen bis zur Fehlerbehebung nicht zu betreiben und die zuständige Überwachungsbehörde über derartige Ereignisse (mit Angaben zu Dauer und Ursachen) umgehend zeitnah nachweislich in Kenntnis zu setzen.

2. Zur Quelle E709:

Zwar ist die gemessene Staubemission für die Quelle E709 mit $0,3 \text{ mg/m}^3$ relativ gering und der Antragsteller verpflichtet sich, nicht nur einen Grenzwert von 20 mg/m^3 , sondern dauerhaft max. 10 mg/m^3 einzuhalten, aber einem beantragten Verzicht auf Einzelmessung für die Quelle E709 kann behördlicherseits dennoch nicht stattgegeben werden, da es sich bei dieser Quelle um eine Sammelquelle für die staubhaltige Abluft von einer Vielzahl von Aggregaten (derzeit ca. 14 Einzelaggregate) handelt, diese Quelle hinsichtlich des abgeleiteten Abgasvolumenstroms (ca. $7000 \text{ m}^3/\text{h}$) die viertgrößte von über 20 Quellen der Molsiebanlage ist und die emittierte Staubfracht mit über 500 kg Gesamtstaub pro Jahr nicht unerheblich ist.

Für die Quelle E709 wird daher die Forderung nach Wiederholungsmessung aller drei Jahre aufrechterhalten.

3. Zu den Quellen E 1201 und E 1203:

Hierbei handelt es sich um Ableitungen von Prozessgasen des Bandrockners/Kalzinator 0525 (E1201) bzw. des Bandrockners/Kalzinator 0425 (E1203).

Die gemessene Staubemission sind mit $0,1 \text{ mg/m}^3$ / bzw. $0,2 \text{ mg/m}^3$ noch geringer als bei E709, aber auch über diese Quellen werden Staubfrachten von über 300 kg/a (E1201) /bzw. von über

400 kg/a (E1203) emittiert, so dass einem generellen Messverzicht auch für diese beiden Quellen nicht zugestimmt werden kann.

In Anbetracht der messtechnisch ermittelten niedrigen Staubkonzentrationen und –Massenströme wird jedoch für die Wiederholungsmessungen hier statt der 3-Jahresfrist ein Zeitraum von 5 Jahren festgelegt.

Die Entscheidung zum antragsgemäßen Verzicht auf kontinuierliche Messung - unter NB 2.2 im Abschnitt 3 dieses Bescheides - begründen sich wie folgt:

Die CWK GmbH verpflichtet sich in den aktuellen Antragsunterlagen für einen Teil der Staub emittierenden Quellen zur dauerhaften Einhaltung von Reingasstaubgehalten unterhalb des Grenzwertes der TA Luft (10 mg/m³ statt 20 mg/m³ für 14 Quellen der Molsiebanlage, womit die summarisch festzustellende Staubfracht insgesamt 1 kg/h unterschreitet) und begehrt die Festschreibung dieses Wertes als neuen Grenzwert für diese Quellen im Bescheid.

Die Forderungen zur kontinuierlichen Messung (NB 2.1.31.2) waren mit Bescheid 35/09 festgelegt worden, da ausweislich der eingereichten damaligen Antragsunterlagen der Massenstrom an staubförmigen Stoffen im Abgas für die Gesamtanlage zur Herstellung von Molekularsieben unter Einbeziehung bereits vorhandener Emissionen mit ca. 1,1 kg/h prognostiziert war, also im Bereich zwischen 1 kg/h und 3 kg/h gelegen, wofür gemäß TA Luft Nr. 5.3.3.1 i.V.m. Nr. 5.3.3.2 die relevanten Quellen (d.h. i.d.R. die Quellen, deren Staubemissionen mehr als 20 % des gesamten Massenstromes an Staub betragen) mit Messeinrichtungen auszurüsten waren, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtungen).

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH (CWK) legte mit den Antragsunterlagen 44/12 den Messbericht Nr. 11/012 vom November 2011 der AIRTEC Gesellschaft für Umweltmessungen mbH, Leipzig, vor, mit welchem deutlich niedrigere Staubemissionen als die ursprünglich prognostizierten, festgestellt wurden. Damit wurde der Nachweis erbracht, dass die Gesamtanlage zur Herstellung von Molekularsieben weniger als 1 kg Staub pro Stunde emittiert: Die Gesamtfracht (Staub) beträgt auf Grundlage aktueller Messwerte ca. 0,21 kg/h und der auf Grundlage der Emissionsgrenzwerte hochgerechnete Wert liegt bei 0,84 kg/h (hier Berücksichtigung der beantragten Grenzwertabsenkung für ausgewiesene Quellen (Festlegung von 10 mg/m³ gemäß CWK-Antrag statt des TA Luft-Grenzwertes von 20 mg/m³).

Mit Wegfall der Nebenbestimmung 1.2.31.2 des Bescheides 35/09 ergibt sich auch der Wegfall der damit verbundenen Nebenbestimmungen 2.1.33 und 2.1.34.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskosten-gesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (GVBl.) Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.5 - Genehmigung einer Änderung, für die Investkosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen.

Beim Antragsteller entstehen ausweislich Fbl. 1.2 keine Investitionskosten im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme.

Das Verwaltungskostenverzeichnis, Abschnitt 4 Immissionsschutz Nr.: 2.1.5 sieht für derartige Verwaltungsverfahren einen Gebührenrahmen von: 500 bis 5.000 Euro vor.

Dieser beantragten wesentlichen Änderung sind die Genehmigungsverfahren 35/09 und 34/11 zur wesentlichen Änderung der Molsiebanlage vorausgegangen und nunmehr liegen messtechnische Erkenntnisse über das Emissionsverhalten der Anlage vor, welche den Antragsgegenstand begründen (Wegfall kontinuierlichen Staubmessung und für einen Teil der Quellen Wegfall der Forderungen zur Einzelmessung sowie Festschreibung niedrigerer Staubgrenzwerte für einen Teil der Quellen).

Am Verfahren waren daher außer der Überwachungsbehörde keine zusätzlichen Behörden mit zu beteiligen. Daher wird für die Gebührenbemessung die Mindestgebühr nach Nr. 2.1.5 angesetzt von 500,- Euro.

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0008/2013 vom 25.02.2013: 416,40 €.

Hinweise

1. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
2. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde.
3. Eine Beauftragung hinsichtlich Vorortbesichtigung / Abnahme vor Inbetriebnahme erfolgt mit diesem Bescheid nicht, da weder Ausrüstungen technisch geändert noch neu errichtet werden und auch keine Baumaßnahmen erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke

Verteiler:

1. Ausfertigung: Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz